

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

An die  
Bezirksämter von Berlin  
- Jugendämter -

nachrichtlich:  
Rechnungshof von Berlin  
Senatsverwaltung für Justiz  
Verwaltungsgericht Berlin

**Ausführungsvorschriften  
über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren  
nach dem Jugendgerichtsgesetz  
(AV-JGH)**

Vom 15. Juni 2011

SenBildWiss - III G 11 -  
Tel.: 90227-5594 intern (9227) 5594

Auf Grund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVBl. S. 848) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

**I. Allgemeines**

1. Zielsetzung
2. Geltungsbereich
3. Aufgaben
4. Diversion
5. Unterstützung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte
6. Qualifikation
7. Örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes
8. Kooperation
9. Beteiligung am Strafverfahren
10. Zentrale Jugendgerichtshilfe
11. Nutzung von Daten, Informationsweitergabe, Datenübermittlung

**II. Vorverfahren**

12. Haftentscheidungshilfe
13. Haftprüfungstermin

**III. Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren**

14. Gespräche mit Beschuldigten
15. Anklageerhebung
16. Sozialpädagogische Stellungnahmen

#### **IV. Hauptverhandlung**

17. Teilnahme an der Hauptverhandlung
18. Sofortmaßnahmen, Informationspflicht

#### **V. Umsetzung der Ergebnisse der Hauptverhandlung**

19. Weisungen und Auflagen
20. Übernahme von Betreuungsweisungen
21. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe
22. Aufgaben während des Vollzugs oder der Vollstreckung
23. Geschäftsstatistik

#### **VI. Schlussvorschriften**

24. Änderung der AV ZustJug
25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeines**

#### **1. Zielsetzung**

Diese Ausführungsvorschrift ist eine am sozialräumlichen und lebensweltbezogenen Konzept (Sozialraumorientierung) orientierte Vorschrift, die sowohl die Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe - JGH) als auch die Abläufe an den Schnittstellen zu den anderen Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe regelt. Hierbei werden gleichermaßen die Erziehungsziele des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) umgesetzt, was sowohl auf das Entgegenwirken von erneuter Straffälligkeit als insbesondere auch auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerichtet ist.

#### **2. Geltungsbereich**

- (1) Die Mitwirkung nach dem JGG ist eine Aufgabe der Jugendhilfe (§ 52 SGB VIII).
- (2) Hinsichtlich der Organisationsform der Jugendhilfe im Strafverfahren gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Organisation der Aufgaben des Jugendamtes liegt in der Verantwortung der bezirklichen Jugendämter.
- (3) Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist durch spezialisierte Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten. Methodisch und fachlich sind sowohl die Prinzipien der Sozialraumorientierung, als auch fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten Grundlage des Handelns.
- (4) Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren umfassen:
  - a) Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG gegen
    - aa) Jugendliche, die zurzeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr und
    - bb) Heranwachsende, die zurzeit der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
  - b) für Kinder im Hinblick auf deren fehlende Strafmündigkeit, das Entgegennehmen und Auswerten der polizeilichen Schlussberichte sowie die fachliche Beratung der fallzuständigen Sozialarbeiter/innen.

### 3. Aufgaben

- (1) Die Umsetzung der Aufgaben gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt insbesondere dadurch, dass
- a) Jugendliche und deren Personensorgeberechtigte sowie Heranwachsende über den Verlauf von Jugendstrafverfahren und die möglichen rechtlichen Konsequenzen aufgeklärt und beraten werden,
  - b) die einer Straftat beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens sozialpädagogisch betreut werden (§ 52 Abs. 3 SGB VIII),
  - c) im Zusammenhang mit einer Klärung der Ausgangssituation, eine Ressourcenanalyse und ggf. eine Feststellung von erzieherischem Bedarf erfolgt, und dass im Rahmen einer Hilfeplanung geprüft wird, ob Hilfen zur Erziehung oder andere Hilfen oder Leistungen nach dem SGB VIII bzw. andere Hilfen zur Erreichung des Erziehungsziels angezeigt sind. Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen (§ 8a SGB VIII) und ggf. ist das Familiengericht anzurufen.
  - d) die Erziehungssituation geklärt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45 oder 47 JGG geprüft und geltend gemacht wird (Diversion),
  - e) vorläufige gerichtliche Maßnahmen (Haftverschonung, Unterbringung in einer Einrichtung zur Untersuchungshaft-Vermeidung, Untersuchungshaft) angeregt werden,
  - f) bei materiellen Notlagen die Beratung über die notwendigen und geeigneten Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) erfolgt,
  - g) regelmäßig Kontakt zu den in Untersuchungs- oder in Strafhaft befindlichen Jugendlichen oder Heranwachsenden sowie zu den vorläufig Untergebrachten gehalten wird,
  - h) die Jugendlichen und Heranwachsenden auf die Hauptverhandlung vorbereitet werden,
  - i) während der Inhaftierung an der Wiedereingliederung der Jugendlichen und Heranwachsenden mitgewirkt wird,
  - j) bis zu einem halben Jahr nach Haftentlassung bei Bedarf eine Betreuung durch die fallzuständige Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter sichergestellt wird.
- (2) Eine Teilnahme dieser Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter an Veranstaltungen zu Präventionsmaßnahmen wie z.B. dem Rechtskundepaket ist sicher zu stellen.

### 4. Diversion

(1) Damit auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden möglichst zeitnah, personenbezogen und pädagogisch sinnvoll reagiert werden kann und förmliche Gerichtsverfahren in geeigneten Fällen vermieden werden, prüft die Jugendhilfe im Strafverfahren in allen Stadien des Verfahrens (Vor- und Hauptverfahren) in jedem Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen eine Diversion vorgeschlagen werden sollte (z.B. Vorschlag einer erzieherischen Maßnahme). In geeigneten Fällen ist unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei der Staatsanwaltschaft die Diversion in Form des Versuchs einer Vermittlung zwischen Tätern und Opfern (Täter-Opfer-Ausgleich - TOA) anzuregen.

(2) Die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)“, sowie die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Täter-Opfer- Ausgleiches im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen (TOA — Verwaltungsvorschriften)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## 5. Unterstützung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Staatsanwaltschaft und Gerichte werden insbesondere unterstützt durch:

- a) die Erstellung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, mit der die gezielt zu nutzenden Ressourcen und Kompetenzen des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst sowie des sozialen Umfeldes für die Problembewältigung in das Verfahren eingebracht werden, und die umfasst:
  - aa) die Darstellung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der Jugendlichen oder Heranwachsenden,
  - bb) bei einer/einem Jugendlichen eine Stellungnahme zur Feststellung ihrer/seiner Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG,
  - cc) bei einer/einem Heranwachsenden eine Stellungnahme zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (§ 105 JGG),
  - dd) einen begründeten Vorschlag über die aus sozialpädagogischer Sicht zu treffenden Maßnahmen und deren Vorbereitung, ggf. auch Vorschläge für vorläufige Anordnungen über die Erziehung (§§ 71, 72 JGG) sowie die Empfehlung, Sachverständige heranzuziehen,
  - ee) eine Äußerung zum vermuteten Ausmaß der in der Straftat sichtbar gewordenen Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr von Störungen der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen (§ 17 Abs. 2 JGG), sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Verhängung von Jugendstrafe im Raum steht,
- b) das beschleunigte Erstellen einer sozialpädagogischen Stellungnahme in Haftsachen,
- c) die Vermittlung und Überwachung von Weisungen und Auflagen, soweit dazu nicht eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer eingesetzt ist. Erhebliche Zuwiderhandlungen sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen (§ 38 Abs. 2 Satz 5 und 6 JGG).

## 6. Qualifikation

(1) Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird von staatlich anerkannten Sozialarbeitern/innen oder von staatlich anerkannten Sozialpädagogen/innen, oder von Personen mit einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung durchgeführt, die mindestens eine mehrjährige Berufserfahrung aufzuweisen haben, und die über fundierte Kenntnisse der Hilfesysteme und über solche des jugendgerichtlichen Verfahrens verfügen.

(2) Regelmäßig sind fachspezifische Fortbildungen wahrzunehmen. Innerhalb des Jugendamtes ist sicherzustellen, dass für die Fachkräfte Unterstützungsangebote, wie z.B. kollegiale Beratung und Supervision vorgehalten werden.

## 7. Örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Abweichend von §§ 86, 86a, 87b SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, sondern nach der letzten Eintragung im Personalausweis, hilfsweise der telefonisch erfragten letzten Wohnungsanschrift (Meldeanschrift) der maßgeblichen Person zum maßgeblichen Zeitpunkt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Bei mehreren Meldeanschriften ist die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(2) Maßgebliche Person sind die Personensorgeberechtigten einer/eines Jugendlichen.

- a) Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die/der Jugendliche ihre/seine Meldeanschrift hat oder hilfsweise zuletzt gemeldet war.
- b) Haben die Personensorgeberechtigten keine Meldeanschrift, so ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die/der Jugendliche ihre/seine Meldeanschrift hat.
- c) Haben die Personensorgeberechtigten und die/der Jugendliche keine Meldeanschrift in Berlin, ist die Zentrale Jugendgerichtshilfe für das Erbringen der Amtshilfe zuständig.

(3) Maßgebliche Person ist bei Heranwachsenden die/der junge Volljährige selbst. Hat die/der Heranwachsende keine Meldeanschrift in Berlin, ist die Zentrale Jugendgerichtshilfe für das Erbringen der Amtshilfe zuständig.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Begründung der Zuständigkeit ist der Tag des Zugangs der Mitteilung über eine strafbare Handlung bei dem Jugendamt, in dessen Bereich die maßgebliche Person ihre Meldeanschrift hat. Frühester Zeitpunkt der Zuständigkeitsbegründung ist die Vorlage des polizeilichen Schlussberichtes, des Vorführungs- oder Haftbefehls oder der Selbstanzeige durch die Jugendliche / den Jugendlichen oder die Heranwachsende / den Heranwachsenden; spätester Zeitpunkt ist der Eingang der Anklageschrift.

(5) Sofern für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der tatsächliche Aufenthalt der hilfebedürftigen Person maßgeblich ist oder keine Meldeanschrift in Berlin besteht, ist abweichend von der Regelung des § 86 Abs. 2 Satz 4 letzter Halbsatz, Abs. 4 Satz 2, § 86a Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt des Bezirkes zuständig, welches in Anwendung der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII in der jeweils geltenden Fassung (Zuständigkeit nach Geburtsdaten) zuständig wäre. Soweit dort das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze für die Anwendung der Zuständigkeitsverteilung vorgesehen ist, ist diese hierbei nicht anzuwenden.

(6) Ein gewöhnlicher Aufenthalt in einer Einrichtung, einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie oder sonstigen Wohnform im Sinne des § 89e SGB VIII ist nicht zuständigkeitsbegründend, auch wenn eine entsprechende Meldeanschrift besteht. Es bleibt das Jugendamt des Bezirks zuständig, das zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform zuständig war oder gewesen wäre. Um eine sonstige Wohnform handelt es sich auch, wenn und solange der Träger dort im Sinne einer betreuten Wohnform nach § 48a SGB VIII die Leistungen sicherstellt. Soweit bei der Aufnahme in die Einrichtung keine im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften zuständigkeitsregelnde Meldeanschrift in Berlin bestand, richtet sich die Zuständigkeit nach dem entsprechend anzuwendenden Absatz 5.

(7) Für unbegleitete ausländische Jugendliche ist während der Clearingphase (vgl. Nr. 2 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer (AV - JAMA)) die Zentrale Jugendgerichtshilfe zuständig und nach der Begründung der örtlichen Zuständigkeit eines Bezirkes nach Nr. 4 Abs. 2 AV - JAMA auch im Strafverfahren die Jugendhilfe dieses Jugendamtes.

(8) Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren für Heranwachsende, die keine Meldeanschrift, sondern nur einen tatsächlichen Aufenthalt in Berlin haben und zum Beispiel als Touristen gekommen sind, werden von der Zentralen Jugendgerichtshilfe wahrgenommen.

(9) Kommen während eines laufenden Verfahrens neue Verfahren hinzu oder ergeben sich durch Aufenthaltswechsel unterschiedliche Zuständigkeiten, sind die beteiligten Jugendhilfen im Strafverfahren zur Kooperation verpflichtet. Werden vom Jugendgericht Verfahren verbunden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem für das führende Verfahren zuständigen Jugendamt. Der Grundsatz der durchgängigen Betreuung soll beachtet werden.

(10) Soweit zwischen den Jugendämtern die Zuständigkeit strittig ist, die Rechtsämter der betroffenen Bezirksämter die jeweils unterschiedliche Rechtsauffassung bestätigt haben und die entsprechenden Stellungnahmen vorgelegt werden, kann die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung um eine für diesen Fall als maßgeblich zu akzeptierende Stellungnahme ersucht werden. Die Pflicht zum vorläufigen oder fortdauernden Tätigwerden nach §§ 86c und 86d SGB VIII bleibt unberührt.

(11) Die örtliche Zuständigkeit endet mit Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftigen Beschluss oder Urteil einschließlich der Erledigung aller daraus resultierenden Rechtsfolgen (Weisungen und Auflagen). In Haftsachen bleibt die vor der Haft begründete örtliche Zuständigkeit nach Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt bis zur Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltes bestehen (siehe § 87b Abs. 2 SGB VIII).

(12) Die örtliche Zuständigkeit begründet auch die Kostenträgerschaft der im Verfahren auferlegten ambulanten Maßnahmen.

## **8. Kooperation**

Es gehört zu den vordringlichen Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren unter dem Erziehungsgedanken alle ebenfalls mit der Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden befassten Institutionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zusammen zu bringen, um eine Betreuung während des gesamten Verfahrens zu gewährleisten und Doppelbetreuungen zu vermeiden.

## **9. Beteiligung in Verfahren**

(1) Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird im gesamten Verfahren nach Erhalt einer Information über ein Ermittlungs- oder Strafverfahren tätig. Sie hat die Pflicht, jederzeit mitzuwirken.

(2) Ihre Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn die Anklage gegen einen Jugendlichen vor einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht erhoben wird (§ 103 Abs. 1 JGG).

(3) Für die Mitwirkung im Bußgeldverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende gelten diese Vorschriften entsprechend (§ 46 Abs. 1 und 6 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Jugendhilfe im Strafverfahren vorab anzuregen:

- a) die Einstellung des Verfahrens mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 3 JGG); gegebenenfalls die Anordnung vormundschaftlicher bzw. familiengerichtlicher Maßnahmen (§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)),
- b) das Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens (§§ 45, 47 JGG),
- c) die Anregung vorläufiger Anordnungen über die Erziehung nach § 71 Abs. 1 JGG bis zur Rechtskraft des Urteils,
- d) der Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Unterbringungsbefehls nach § 71 Abs. 2 oder § 72 Abs. 4 JGG,
- e) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Haftbefehls,
- f) das Heranziehen von Sachverständigen, wenn Zweifel über die strafrechtliche Verantwortungsreife von Jugendlichen (§ 3 JGG) oder über die Persönlichkeitsreife von Heranwachsenden (§ 105 JGG) oder über die Schuldfähigkeit der beschuldigten jungen Menschen (§§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB)) bestehen,

- g) die Bearbeitung von Gnadengesuchen nach Aufforderung durch die Gnadenstelle der Justiz.

## 10. Zentrale Jugendgerichtshilfe

Die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist eine Einrichtung aller Jugendämter, die organisatorisch dem Bezirksamt Mitte zugeordnet ist. Sie ist für alle Jugendlichen und Heranwachsende zuständig, die keine Meldeanschrift in Berlin haben und leistet Amtshilfe für auswärtige Jugendämter. Darüber hinaus leistet sie Haftentscheidungshilfe für alle Jugendlichen und Heranwachsenden täglich auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten am Bereitschaftsgericht des Amtsgerichtes Tiergarten sowie während der Geschäftszeiten bei den Ermittlungsrichtern, sofern die zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren nicht zu erreichen ist. Außerdem vertritt sie die örtlich zuständigen Jugendhilfen im Strafverfahren außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten.

## 11. Nutzung von Daten, Informationsweitergabe, Datenübermittlung

### (1) Erläuterung von Begriffen

- a) Die Jugendhilfe im Strafverfahren darf Sozialdaten erheben, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Erforderlich sind für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren die Daten, die im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens zur Berichterstattung benötigt werden. Der inhaltliche Umfang dieser sozialpädagogischen Stellungnahme ist durch § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Abs. 2 JGG festgelegt.
- b) Sozialdaten, die der Jugendhilfe im Strafverfahren anvertraut worden sind, dürfen nur in den in § 65 Abs. 1 SGB VIII genannten Fällen weitergegeben werden. Ob es sich um „anvertraute Daten“ handelt, richtet sich nicht nach der Art der Information, sondern danach, wie sie erhoben werden. Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten ausdrücklich zur Berichterstattung an das Jugendgericht erhebt, sind sie somit regelmäßig nicht anvertraut.
- c) Offene Gespräche sind notwendiger Teil dieser Aufgabenerledigung. Anvertraut sind nur Daten, die in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden, also im Vertrauen auf eine besondere Verschwiegenheitspflicht, die sich aus dem Beruf (z.B. Sozialarbeiter/in) oder dem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Hilfesuchendem und Beratendem/Betreuendem ergibt.
- d) Grundsätzlich sollte das Gespräch themenbezogen verlaufen und der Gesprächspartner/die Gesprächspartnerin darauf hingewiesen werden, dass seine/ihre Angaben in der Regel nicht als anvertraut angesehen werden können, es sei denn, dieser/diese weist auf eine besondere Vertraulichkeit hin. Nur wenn im Ausnahmefall die Gesprächspartnerin/der Gesprächspartner trotz des Umstands, dass das Gespräch im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz durchgeführt wird, erkennbar im Vertrauen auf die Verschwiegenheit Daten offenbart, sind derartige Daten von der Weitergabe ausgenommen.
- e) Wegen ihrer Schutzbedürftigkeit sind solche Gesprächsinhalte in einem gesonderten Vermerk festzuhalten und in einem verschlossenen Umschlag abzuheften. Dieser Umschlag ist mit dem Hinweis: „Herrn/Frau XY anvertraute Informationen“ zu versehen, nicht an eine andere Stelle herauszugeben und darf auch von anderen Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht eingesehen werden.
- f) Daten, die der Jugendhilfe im Strafverfahren auf sonstige Weise bekannt geworden sind, z.B. Beobachtungen anlässlich eines Hausbesuches, sind hingegen in der Regel keine anvertrauten Daten.

## (2) Erhebung und Verwendung von Daten

## a) Verwendung bereits im Jugendamt vorhandener Daten

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist grundsätzlich befugt, Akten von anderen Sachgebieten des Jugendamtes anzufordern und Einblick zu nehmen, sofern das für die eigene Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Sofern anvertraute Daten in einer Akte enthalten sind, hat die abgebende Stelle diese daher in geeigneter Weise zu entfernen, z.B. durch Entnehmen aus einer Hülle oder Ersetzen einer Seite durch eine Kopie, auf der die Passagen mit anvertrauten Daten abgedeckt sind. Dies setzt eine korrekte Aktenführung auch der anderen Aufgabenbereiche voraus, wie sie sich aus dem weiterhin gültigen Rundschreiben Nr. 2/1993 der vormaligen Senatsverwaltung für Jugend und Familie ergibt. Die Datenerhebung bei Dritten ist gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII zulässig, wenn sie zweckdienlich und zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes nach § 52 SGB VIII notwendig ist, weil z.B. die / der Jugendliche oder Heranwachsende ihre / seine Mitwirkung verweigert.

## b) Weiterleitung an das Gericht

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat die ihr zugänglich gemachten Daten im erforderlichen Umfang an das Gericht zu übermitteln. Erforderlich sind alle Informationen, die über Persönlichkeit, Entwicklung, Umfeld und psychischen Zustand des jungen Angeklagten Auskunft geben können. Nur sofern der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII) oder es sich um anvertraute oder besonders geheimnisgeschützte Daten handelt (§ 65 SGB VIII oder § 203 StGB) und eine Einwilligung in die Weitergabe nicht vorliegt, dürfen diese Informationen nicht an das Gericht übermittelt werden.

## c) Weiterleitung an die Zentrale Jugendgerichtshilfe

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat alle von ihr erhobenen Daten bei Bedarf an die Zentrale Jugendgerichtshilfe weiterzuleiten, sofern es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist befugt, die empfangenen Daten zu verarbeiten und an das Gericht weiterzuleiten. Die Übermittlung anvertrauter Daten an die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 65 SGB VIII vorliegen.

## d) Weiterleitung an die Bewährungshilfe

aa) Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet eng mit der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende zusammen. Dies setzt einen Informationsaustausch zwischen beiden Stellen voraus. Da es sich aber um verschiedene Aufgaben handelt, dürfen die Daten der Jugendhilfe im Strafverfahren nur in dem Umfang an die Bewährungshilfe übermittelt werden, wie sie für die Wahrnehmung von deren Aufgaben, wie sie in § 38 Abs. 2 Satz 8 und 9 JGG definiert werden, erforderlich sind.

bb) Die Übermittlung anvertrauter Daten ist grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen beschränken sich auf die in § 65 SGB VIII genannten Fälle.

(3) Hält das Gericht eine Beweiserhebung über den Inhalt der sozialpädagogischen Stellungnahme für erforderlich, so können die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren als Zeugen



vernommen werden. Den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren steht kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO) zu. Sie bedürfen allerdings einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn. Im Rahmen dieser Aussagegenehmigung sind die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren zur Aussage als Zeuge verpflichtet.

(4) Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren sind nicht zur Anzeige strafbarer Handlungen über § 138 StGB hinaus verpflichtet.

(5) Die von der Jugendhilfe im Strafverfahren geführten Akten sind ein Jahr nach Beendigung des Verfahrens auszusondern. Ausgesonderte Vorgänge sind im Jahr nach Vollendung des 24. Lebensjahres analog der Regelungen des Erziehungsregisters zu vernichten. Das Datum, zu dem die Akten zu vernichten sind, ist bei Aussonderung deutlich sichtbar zu vermerken.

(6) Bei der Finanzierung ambulanter Maßnahmen durch das Jugendamt sind die Akten nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zu vernichten.

## **II. Vorverfahren**

### **12. Haftentscheidungshilfe**

(1) Bei Haftentscheidungen über Jugendliche oder Heranwachsende hat die Jugendhilfe im Strafverfahren mitzuwirken. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das Gericht in jedem Fall eine Entscheidungshilfe erhält.

(2) Zu diesem Zweck klärt die Zentrale Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren alternative Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Im Falle von Touristen (Nr. 7 Abs. 8) entscheidet die Zentrale Jugendgerichtshilfe in eigener Zuständigkeit.

(4) Durch ein geeignetes und verbindlich zwischen den Beteiligten zu vereinbarendes Verfahren ist regelmäßig zu überprüfen, dass die Zentrale Jugendgerichtshilfe die für das Verfahren unbedingt erforderlichen Informationen rechtzeitig von der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren erhält.

(5) Im beschleunigten Verfahren gem. §§ 417 ff StPO nimmt die Zentrale Jugendgerichtshilfe die Aufgabe der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren wahr.

(6) Jugendliche und Heranwachsende sind unverzüglich nach bekannt werden der Inhaftierung durch die örtlich zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren aufzusuchen.

### **13. Haftprüfungstermin**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat an Haftprüfungsterminen teilzunehmen. Sie hat geeignete alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls vorzuschlagen

## **III. Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren**

### **14. Gespräche mit Beschuldigten**

(1) Die Beratung mit der/dem Jugendlichen oder Heranwachsenden - bei Jugendlichen in der Regel im Beisein der Personensorgeberechtigten - unter Berücksichtigung von Sprachkompeten-

zen und Kommunikationsfähigkeit, ist wesentlicher Bestandteil bzw. Ausgangspunkt des sozialarbeiterischen Handelns. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind altersgemäß anzusprechen, zu beraten, zu informieren und aufzuklären. Hierbei sind kulturelle Hintergründe, persönliche und erzieherische Entwicklungssituationen zu berücksichtigen.

(2) Jugendliche und Heranwachsende sind über die möglichen Konsequenzen der Angaben und darüber zu informieren, dass die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

## **15. Anklageerhebung**

Im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Anklageerhebung, insbesondere gegen Intensiv- oder Schwellentäter nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren unverzüglich Kontakt mit den Beteiligten auf, um den Hilfe- und Unterstützungsbedarf zu erfassen und notwendige Maßnahmen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung abzustimmen und/oder einzuleiten.

## **16. Sozialpädagogische Stellungnahmen**

(1) Die schriftliche und mündliche Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein eigenständiger sozialpädagogischer Bericht, der den allgemeinen Grundsätzen gutachterlicher Stellungnahmen entsprechen muss. Nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 S. 1 JGG geht es um die Ausarbeitung der für das Verfahren relevanten Fakten und Einschätzungen zur Biographie und Lebenswelt eines jungen Menschen, zu seiner Persönlichkeit - Entwicklungsstand, Reife, Handlungs- und Urteilskompetenz - sowie zu seinem Hilfebedarf. Darüber hinaus enthält sie eine Prognose sowie Empfehlungen für gerichtliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der §§ 2, 3 und 105 JGG. Liegen Anhaltspunkte für eine drohende Entwicklungsgefährdung vor, sind Aussagen zu treffen, ob die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich erscheint.

(2) Es ist anzustreben, dass sozialpädagogische Stellungnahmen zur Entwicklung der/des Jugendlichen oder Heranwachsenden rechtzeitig vor Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung zur staatsanwaltschaftlichen Handakte und zu den Gerichtsakten gelangen.

## **IV. Hauptverhandlung**

### **17. Teilnahme an der Hauptverhandlung**

(1) An der Hauptverhandlung nimmt in der Regel die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren teil, die/der die Gespräche mit der/dem Angeklagten geführt und die sozialpädagogische Stellungnahme erstellt hat. Dem Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung steht eine Anwesenheitspflicht der Jugendhilfe im Strafverfahren gegenüber, wenn das Jugendgericht die Teilnahme im Rahmen seiner Aufklärungspflicht für erforderlich hält. Eine Anwesenheitspflicht besteht auch dann, wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren derartige Anhaltspunkte nicht erkennt, aber das Gericht vor der Hauptverhandlung über die reine Benachrichtigung nach § 50 Abs. 3 JGG hinaus ausdrücklich auf die Unverzichtbarkeit ihrer Teilnahme hinweist.

(2) Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat in der Hauptverhandlung alle zur Beurteilung der/des Angeklagten wesentlichen Tatsachen und Gesichtspunkte vorzutragen und zugleich anhand des Verlaufs und des Ergebnisses der Hauptverhandlung Anregungen für die aus sozialpädagogischer Sicht zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen abzugeben.

(3) Über den Verlauf der Hauptverhandlung ist ein Verhandlungsbericht anzufertigen, aus dem insbesondere stichpunktartig die eigene Stellungnahme, gegebenenfalls die Stellungnahme von Sachverständigen, die gerichtliche Entscheidung und gegebenenfalls die erforderlichen sozialpädagogischen Maßnahmen ersichtlich sein müssen. Die endgültige richterliche Entscheidung und ggf. die Maßnahme sind in jedem Fall im Informationssystem des Jugendamtes zu dokumentieren.

(4) Findet die Hauptverhandlung vor einem auswärtigen Gericht statt, so ist das dortige örtlich zuständige Jugendamt um Teilnahme zu bitten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig zu übersenden.

## **18. Sofortmaßnahmen, Informationspflicht**

(1) Die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren hat die sich aus der Hauptverhandlung ergebenden Sofortmaßnahmen zu treffen.

(2) Wurde eine Betreuungsweisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG oder Bewährungshilfe angeordnet, ist der/die zuständige Bewährungshelfer/in unverzüglich nach Rechtskraft - innerhalb von 4 Arbeitstagen - durch die Jugendhilfe im Strafverfahren zu unterrichten.

(3) Es ist sicherzustellen, dass unabhängig von der Rechtsbelehrung durch den Richter oder möglicher Berufungsverfahren der Inhalt der Entscheidung mit der/dem Jugendlichen oder Heranwachsenden innerhalb von 4 Arbeitstagen aus sozialpädagogischer Sicht erörtert und auf alle daraus folgenden Konsequenzen hingewiesen wird.

## **V. Umsetzung der Ergebnisse der Hauptverhandlung**

### **19. Weisungen und Auflagen**

(1) Eine Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die Unterbreitung geeigneter Angebote und Vorschläge für die Durchführung von Weisungen und Auflagen. Bei der Auswahl der Angebote sind die besondere Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die in der Straftat erkennbaren Verhaltensweisen unter Beachtung der Interessen, Neigungen und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

(2) Sofern das Jugendamt die Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch nimmt, hat sich die Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Durchführung dieser Angebote von deren sozialpädagogischen Inhalten zu überzeugen. Dazu bedient sie sich der Qualitätsdialoge in Zusammenarbeit mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit eines Trägers der freien Jugendhilfe sind im Einzelfall von diesem detailliert ergebnisbezogen darzustellen, durch die Jugendhilfe im Strafverfahren zu bewerten und dem Gericht in geeigneter Form mitzuteilen. Ist die Weisung Teil einer Bewährungsaufgabe, ist auch der Bewährungshilfe zu berichten.

(4) Die nachträgliche Änderung oder Aufhebung einer Weisung ist anzuregen, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist, die Weisung ihren Zweck erfüllt oder sich als undurchführbar erwiesen hat.

## **20. Übernahme von Betreuungsweisungen**

Kommt eine Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG in Betracht, äußert sich die Jugendhilfe im Strafverfahren dazu, wer als Betreuungshelfer zu bestellen ist; in Einzelfällen übernimmt sie deren Durchführung selbst.

## **21. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe**

(1) Kommt es aufgrund der richterlichen Entscheidung zu einer Unterstellung oder Betreuungsweisung, in der die Zuständigkeit der Bewährungshilfe gegeben ist, hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vorverfahren, sozialpädagogische Stellungnahme, Entwicklungsbericht, Verhandlungsbericht) unmittelbar nach der Hauptverhandlung der Jugendbewährungshilfe zu übermitteln.

(2) Während der Betreuungszeit arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren mit der/dem Bewährungshelfer/in eng zusammen (§ 38 Abs. 2 Satz 8 JGG). Bei wechselnden Zuständigkeiten innerhalb des Jugendamtes, z.B. bei der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen, ist die Bewährungshilfe unverzüglich zu unterrichten. Der/die zuständige Bewährungshelfer/in ist den beteiligten Dienststellen im Jugendamt durch die Jugendhilfe im Strafverfahren bekannt zu machen.

(3) Nach der Urteilsverkündung ist die Betreuung der Jugendlichen oder Heranwachsenden sicherzustellen. Bis zur Rechtskraft des Urteils und der Übernahme der Aufgaben durch die Bewährungshilfe erfolgt die weitere Betreuung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren.

## **22. Aufgaben während des Vollzugs oder der Vollstreckung**

(1) Während der Vollstreckung des Arrestes, der Jugendstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung hält die Jugendhilfe im Strafverfahren im engen Zusammenwirken mit den entsprechenden Sozialdiensten, insbesondere im Hinblick auf die Klärung der Entlassung und des besonderen Rückfallrisikos, Verbindung mit der/dem Verurteilten und ihren/seinen Angehörigen. Die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren wirken bei der Wiedereingliederung der haftentlassenen Jugendlichen oder Heranwachsenden in die Gemeinschaft mit, indem sie rechtzeitig durch verstärkten Kontakt mit der/dem Inhaftierten und dem Sozialdienst der Jugendstrafanstalt, die Wiedereingliederung vorbereiten und begleiten (§ 19 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JstVollzG Bln)). Zu diesem Zweck wird die Jugendhilfe im Strafverfahren mindestens ein halbes Jahr vor der Entlassung von der Jugendstrafanstalt unterrichtet.

(2) Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann die vorzeitige Entlassung anregen, und hat eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Beseitigung des Strafmaßes (§ 97 Abs. 1 Satz 2 JGG).

## **23. Geschäftsstatistik**

Über die Mitwirkung und Betreuung im jugendgerichtlichen Verfahren wird als Bezugsgröße das abgeschlossene Verfahren festgelegt und am Anfang eines jeden Kalenderjahres berichtet. Dazu sind für das vorangegangene Kalenderjahr Deliktsschwerpunkte, die Art der Verfahrensbeendigung und die damit zusammenhängende Jugendhilfetätigkeit statistisch zu erfassen. Darüber hinaus sind in geeigneter Weise auch die Tätigkeiten in Bezug auf delinquente Kinder zu dokumentieren.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **24. Änderung der AV ZustJug**

(1) In Nr. 6 Abs.1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 86“ die Angabe „Abs. 2 Satz 4 letzter Halbsatz,“ eingefügt

(2) Nummer 8 der AV ZustJug erhält folgende Fassung:

„8 - Jugendgerichtshilfe

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) richtet sich nach Nummer 7 AV-JGH. “

### **25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. September 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner  
Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung